



## **Beschluss**

### **TOP I.14 Digitalisierung des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung voranbringen – Teilnahmepflicht am elektronischen Rechtsverkehr ausweiten**

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs, durch die Medienbrüche vermieden und Verfahren beschleunigt bearbeitet werden können. Trotz der bestehenden technischen Möglichkeiten und der auch für sie bestehenden Vorteile nehmen allerdings Banken, Versicherungen und große Unternehmen noch nicht flächendeckend am elektronischen Rechtsverkehr teil. Dadurch kommt es zu einem vermeidbaren Mehraufwand.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern daher an ihren Beschluss auf der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP I.10. Sie setzen sich weiter dafür ein, dass der Kreis der zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen verpflichteten Personen und Organisationen auch auf bestimmte privatwirtschaftliche Unternehmen erweitert wird, an die typischerweise Zustellungen in großer Zahl erfolgen und die über die notwendigen strukturellen Voraussetzungen verfügen. Dies betrifft insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie große Kapitalgesellschaften.
3. Zudem setzen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür ein, dass auch der Nutzerkreis, der zur aktiven Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet

## Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



95. Konferenz der  
**Justizministerinnen  
& Justizminister**  
Niedersachsen 2024

ist, schrittweise erweitert wird. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, auch die an Zivilprozessen und Zwangsvollstreckungsverfahren beteiligten privatrechtlichen Kreditinstitute und registrierten Inkassodienstleister zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern den Bundesminister der Justiz ferner an ihre Bitte, eine Regelung zur vollständigen Abschaffung des elektronischen Empfangsbekennnisses vorzulegen. Um berechtigten organisatorischen Belangen der Empfänger Rechnung zu tragen, sollte ein elektronisches Dokument etwa erst am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugegangen gelten.